



Programmvereinbarung

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft, handelnd durch das Bundesamt für Landwirtschaft BLW,
Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern

und

dem Kanton Solothurn, handelnd durch das Amt für Umwelt des Kantons Solothurn,
Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn **sowie das Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn,**
Hauptgasse 72, 4509 Solothurn.

betreffend die globalen Abgeltungen des Bundes im Rahmen der Verlängerung des Projekts zur Verminderung der Nitratbelastungen aus der landwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftung des Nitratprojektes der Region Niederbipp-Gäu-Olten in den Kantonen Solothurn und Bern.

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und das Amt für Umwelt sowie das Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn (Kanton Solothurn) vereinbaren, gestützt auf Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20), die Artikel 54, 59, 60 und 61-61b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) sowie das Subventionsgesetz (SuG, SR 616.1) Folgendes:

Ausgangslage

Das Grundwasservorkommen im Dünnerngäu (Raum Niederbipp-Gäu-Olten) ist für die Wasserversorgung von regionaler Bedeutung und unverzichtbar. Sieben Wasserversorgungen entnehmen Trinkwasser für rund 75'000 EinwohnerInnen, hinzu kommen bestehende und geplante Wasserabgaben in umliegende Räume.

Das Grundwasservorkommen ist mit Nitrat aus der Landwirtschaft belastet. Deshalb führt der Kanton Solothurn mit Unterstützung des Bundes seit dem Jahr 2000 zwischen Oensingen und Olten das Nitratprojekt Gäu-Olten nach Art. 62a GSchG durch. Es handelt sich um das grösste Nitratprojekt der Schweiz (1'658 ha, davon 1'143 ha LN).

Die umgesetzten Massnahmen konnten zwar einen weiteren Anstieg der Nitratwerte verhindern, führten bis anhin aber namentlich in den im westlichen Projektgebiet gelegenen Trinkwasserfassungen (PW Neufeld/Neuendorf und PW Zelgli/Kappel) zu keiner signifikanten Reduktion der Nitratwerte.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Ruth Badertscher
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern
Postadresse: 3003 Bern
Tel. + 41 58 463 57 78, Fax + 41 58 463 57 78
Ruth.Badertscher@blw.admin.ch
<https://www.blw.admin.ch/>



Umfangreiche hydrogeologische Untersuchungen zeigten, dass die hohen Verweilzeiten des Grundwassers von ca. 20 Jahren keine raschen Erfolge zulassen und die Verdünnung mit nitratarmen Komponenten geringer als erwartet ist. Aus diesem Grund müssen die Anstrengungen in der Landwirtschaft verstärkt werden. Zudem strömt eine massgebliche Nitratfracht aus dem Raum Niederbipp, der zum Kanton Bern gehört und bisher nicht in das Projekt integriert war, dem Solothurnischen Grundwasservorkommen zu.

Ziel der Projektperiode von 2021-2026 ist, den notwendigen Massnahmenmix zu finden, um die Nitratwerte in allen Trinkwasserfassungen im Projektgebiet langfristig und dauerhaft auf das Qualitätsziel gemäss GSchV von 25 mg NO₃/l zu senken.

Dazu wird das Projektgebiet in Richtung Niederbipp (Kt. BE) erweitert (neuer Projektperimeter insgesamt 2'005 ha, davon 1'384 ha LN), es werden Massnahmen im Gemüsebau eingeführt und die Massnahmepalette im Ackerbau wird angepasst und erweitert. Die Teilnahme am Projekt wird im Kanton Solothurn über eine verstärkte Beratung und die Einführung von betriebsindividuellen Massnahmen gefördert, mit dem Ziel, dass alle für den Grundwasserschutz erforderlichen Flächen und Nutzungen am Projekt beteiligt sind. Im Kanton Bern wird eine möglichst grosse Beteiligung angestrebt. Im Kanton Solothurn werden zudem Grundlagen geschaffen und ein Konsens gesucht für eine spätere dauerhafte Sicherung der notwendigen Massnahmen und Überführung in eine Dauerlösung.

Die Massnahmen im Gemüse- und Ackerbau zur Reduktion der Stickstoff-Verluste ins Grundwasser sollen wissenschaftlich begleitet werden, gekoppelt mit einer Verstärkung der Beratung vor Ort. Dazu wird ein separates Forschungsgesuch an das BLW gestellt.

Die Projektperiode von 2021-2026 wird zweigeteilt, da die Grundlagen für den neuen Nitratindex 2.0 noch nicht vorliegen. In den ersten drei Jahren werden die bisherigen Massnahmen weitergeführt und mit neuen Massnahmen ergänzt. Für den zweiten Teil ab 2024 wird das Projekt weiter optimiert und der neue Nitratindex 2.0 eingeführt. Die Anpassungen für den zweiten Teil des Projekts werden 2023 in einem Ergänzungsgesuch dem BLW zugestellt. Gleichzeitig wird auch das Budget für die Jahre 2024-2026 überprüft und bei Bedarf angepasst.

Das Amt für Umwelt des Kantons Solothurn hat die Hauptverantwortung und die Projektleitung inne. Die Zusammenarbeit der Kantone Solothurn und Bern wird im Zusammenarbeitsvertrag betreffend räumliche Erweiterung des Nitratprojekts Gäu-Oltén zum Nitratprojekt Niederbipp-Gäu-Oltén geregelt. Die beiden Kantone haben diesen, vertreten durch das Amt für Umwelt und das Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn sowie das Amt für Wasser und Abfall und das Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern, am 8. Oktober 2019 abgeschlossen und unterzeichnet.

1 Zielsetzung

Der Kanton Solothurn beabsichtigt, das Qualitätsziel von 25 mg/l Nitrat in allen Trinkwasserfassungen langfristig zu erreichen und diesen Wert dauerhaft zu halten. Zu diesem Zweck beabsichtigt er, dass bis Ende der Projektperiode der durchschnittliche N-Verlust ins Grundwasser aus landwirtschaftlich genutzten Flächen im Projektgebiet pro Jahr maximal 30 kg N/ha beträgt.

2 Massnahmen

Der Kanton Solothurn setzt zur Erreichung der Zielsetzung die folgenden Massnahmen gemäss Kapitel 4.6 des Gesuchs um:

- Nitratindex 23 und 25 (2021-2023)
- Nitratindex 2.0 (2024-2026)
- Stilllegung Ackerland
- Düngung nach N_{min}, N_{min} Probenahme und Analytik, Individuelle Düngeempfehlung im Ackerbau
- Korrigierte Normdüngung

- Förderung N-effiziente Kulturen
- Regelung zur vorübergehenden Nutzung von Flächen ("Kurzpachten") im Herbst
- Massnahmenpaket mit Grundanforderungen im Gemüsebau
- Keine Ausdehnung der Gemüseflächen im Kanton Solothurn
- Düngung nach Nmin, Nmin Probenahme und Analytik, Individuelle Düngeempfehlung im Gemüsebau

3 Bedingungen

- 3.1 Kann das in Ziffer 1 dieser Programmvereinbarung beschriebene Ziel nicht erreicht werden, sind in Absprache mit dem BLW zusätzliche Massnahmen zu ergreifen.
- 3.2 Die Resultate des Monitorings werden fortlaufend in die Umsetzung des Projekts einbezogen.
- 3.3 Zur Umsetzung der in Ziffer 2 dieser Programmvereinbarung aufgeführten Massnahmen schliessen die Kantone Solothurn und Bern mit den betroffenen Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern separate Verträge ab. In diesen Bewirtschaftungsverträgen wird u.a. ein Sanktionsschema für das vorliegende Nitratprojekt festgelegt, welches bei Nichteinhaltung der vereinbarten Bestimmungen anzuwenden ist.
- 3.4 Der Kanton Solothurn stellt dem BLW im Jahr 2023 ein Ergänzungsgesuch. Es beinhaltet Anpassungen an den Massnahmen und allfällige Anpassungen beim Budget für die Jahre 2024-2026.
- 3.5 Wenn die Gemüseanbaufläche im Projektgebiet zunimmt oder eine Zunahme zu erwarten ist, muss der antragsstellende Kanton Solothurn im Ergänzungsgesuch zudem aufzeigen, wie die Ziele des Projekts bis 2026 zusammen mit dem Kanton Bern erreicht werden können.

4 Berichterstattung

- 4.1 Es wird jährlich ein kurzer Bericht erstellt über den Stand der Umsetzung der geplanten Massnahmen, über allfällige Änderungen gegenüber der vorgesehenen Umsetzungsplanung mit Begründung sowie über die Resultate des Monitorings.
- 4.2 Der Kanton Solothurn stellt dem Bund bis Mitte September 2026 einen Schlussbericht zur Verfügung. Der Bericht dient der Überprüfung der Erreichung der Hauptziele und der messbaren Teilziele. Dieser Bericht kann Teil eines allfälligen Gesuches für die Jahre nach 2026 sein.

5 Finanzierung

- 5.1 Aufgrund der geplanten Massnahmen und der berechneten Kosten schätzt der Kanton Solothurn den gesamten Kostenaufwand für die Massnahmen der Landwirtschaft zur Verhinderung der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen für die Jahre 2021 bis und mit 2026 auf CHF 7'457'802.- (vgl. Kapitel 11.2 des Gesuchs). Gestützt auf Artikel 54 Abs. 3 und 60 Absatz 2 GSchV beschliessen der Bund und der Kanton Solothurn im gegenseitigen Einvernehmen, dass die globalen Abgeltungen des Bundes für die Massnahmen gemäss Ziffer 2 dieser Programmvereinbarung und gemäss Kapitel 12 des Gesuchs für die Jahre 2021 bis und mit 2026 höchstens CHF 5'966'242.- betragen.
- 5.2 Der vom Bund nicht gedeckte Betrag beläuft sich für die Massnahmen der Landwirtschaft von 2021 bis 2026 auf CHF 1'491'560.-. Der Kanton Solothurn ist für die Restfinanzierung verantwortlich, welche vollumfänglich durch die Wasserversorgungen WABI AG, WV Oensingen, Reg. WV Gäu, ZV WV Untergäu, WV Hägendorf, WV Wangen b. Olten und SBO geleistet wird. Die garantierte Finanzierung des Restbetrags ist Voraussetzung für eine Beteiligung des Bundes am Projekt.
- 5.3 Der Kanton Solothurn wird die Auszahlung der jährlichen Beträge jeweils spätestens im November beim BLW beantragen. Spätestens Ende des Jahres werden dem BLW jeweils die tatsächlich erbrachten finanziellen Leistungen des laufenden Jahres in detaillierter Form unterbreitet. Allfällig zu viel oder zu wenig bezahlte Beträge des Bundes werden mit der Abgeltung für das folgende Jahr verrechnet.

- 5.4 Vorbehalt bleibt eine Kürzung der vereinbarten, vom BLW zu leistenden Zahlungen durch einen bundesrätlichen oder parlamentarischen Entscheid.

6 Immaterialgüterrechte

- 6.1 Sämtliche aus der Programmvereinbarung allfällig entstehenden Immaterialgüterrechte stehen dem Kanton Solothurn und dem Kanton Bern zu.
- 6.2 Der Kanton Solothurn und der Kanton Bern entscheiden selbständig über die Nutzung und Weiterverwendung dieser Immaterialgüterrechte.

7 Datenzugang und –nutzung

- 7.1 Der Kanton Solothurn und der Kanton Bern gewähren dem BLW ohne Erhebung einer zusätzlichen Vergütung ein Zugangs- und Nutzungsrecht bezüglich aller im Rahmen der Programmvereinbarung erhobenen Daten, soweit es sich nicht um Personendaten handelt.
- 7.2 Die Vertragsparteien entscheiden selbständig für sich über die Verwendung der Daten aus dieser Programmvereinbarung.

8 Publikation

Sämtliche Publikationen aus dem Gewässerschutzprogramm erfolgen unter Angabe des BLW als Beitragszahler.

9 Kontrolle

- 9.1 Sowohl der Eidgenössischen Finanzkontrolle als auch dem BLW steht jederzeit ein Kontroll- und ein Auskunftsrecht über alle Teile der Vereinbarung zu; sie können diese Rechte auch durch ausserhalb der Bundesverwaltung stehende Sachverständige wahrnehmen lassen.
- 9.2 Der Kanton Solothurn hat den Kontrollorganen jederzeit Einsicht in sämtliche Akten und Zutritt zu den Anlagen zu gewähren sowie für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.
- 9.3 Werden Arbeiten per Vertrag an Dritte weitergegeben, sorgt der Kanton Solothurn dafür, dass die von ihm mit Vereinbarungsaufgaben betrauten Personen den Kontrollorganen die unter Ziffer 9.2 aufgeführten Rechte einräumen.
- 9.4 Die Kontrollorgane sind an das Amtsgeheimnis gebunden und haben bei der Bearbeitung von Personendaten die Datenschutzvorschriften zu beachten.

10 Vereinbarungsänderungen

Alle Projektänderungen im Rahmen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.

11 Vereinbarungsdauer

- 11.1 Die Vereinbarung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft und dauert bis am 31. Dezember 2026.
- 11.2 Wenn die Weiterführung des Projektes in der vorliegenden Form infolge der Weiterentwicklung der Agrarpolitik oder des Gewässerschutzprogrammes vom BLW nicht mehr als zielführend betrachtet wird, kann das BLW Anpassungen im Projekt oder die Auflösung der Vereinbarung verlangen. Die Kündigungsfrist ist im gegenseitigen Einvernehmen zu treffen, beträgt aber in jedem Fall höchstens 2 Jahre.
- 11.3 Bei einer Kürzung der BLW-Zahlungen im Sinn von Ziffer 5.4 dieser Programmvereinbarung hat der Kanton Solothurn eine Frist von 60 Tagen ab schriftlicher Mitteilung der Kürzung, um die Vereinbarung auf den Zeitpunkt des Beginns der Kürzung der Abgeltungen zu kündigen. Erfolgt während dieser Frist keine Kündigung, gelten die Kürzung und die entsprechende Vereinbarungsänderung als vom Kanton Solothurn angenommen.

12 Nichterfüllung der Vereinbarung

In Fällen der Vereinbarungsverletzung kann die Zahlung zurückbehalten werden bis die vereinbarte Leistung erbracht wurde. Bereits bezahlte Beträge können ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

13 Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung

- 13.1 Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten bemühen sich die Parteien nach Treu und Glauben um eine möglichst rasche und gütliche Einigung.
- 13.2 Kann innert 90 Arbeitstagen weder die Meinungsdivergenz bereinigt noch ein Bereinigungsplan vereinbart werden, ist jede Partei berechtigt, die Angelegenheit bei Gericht anhängig zu machen.
- 13.3 Über Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht als erste Instanz.
- 13.4 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile der Vereinbarung nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Teil der Vereinbarung durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.

14 Integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung

- 14.1 Integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung sind in nachstehender Rangfolge:
 - 14.1.1 die vorliegende Vereinbarung;
 - 14.1.2 das Gesuch des Kantons Solothurn vom 8. Dezember 2020 zur Verlängerung des Projektes;
 - 14.1.3 der Zusammenarbeitsvertrag der Kantone Solothurn und Bern betreffend räumliche Erweiterung des Nitratprojekts Gäu-Olten zum Nitratprojekt Niederbipp-Gäu-Olten vom 8. Oktober 2019;
 - 14.1.4 die Zustimmungserklärung des Kantons Bern vom 9. Februar 2021.
- 14.2 Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Vereinbarungsbestandteilen gilt die vorstehend genannte Rangfolge.

Bern,

Solothurn,

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Für den Kanton Solothurn

.....
Christian Hofer
Direktor

.....
Gabriel Zenklusen
Chef Amt für Umwelt

.....
Gabriele Schachermayr
Vizedirektorin

.....
Felix Schibli
Chef Amt für Landwirtschaft

In 3-facher Ausfertigung

Visum*: 22.02.2021/gbs